

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 757641 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

Jede Gesetzentwurf
 Z. P. - GE/1986
 Datum 14.4.86
 Verteilung 6. April 1986 *Brechenbach*

Dr. Glöckler

IV 24213

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1011 W i e n

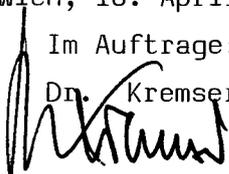
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schauspielergesetz
abgeändert wird;
mit 25 Ausfertigungen;

Die Prokuratur beehrt sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schauspielergesetz
abgeändert wird, vorzulegen.

Wien, 10. April 1986

Im Auftrage:

Dr. Kremser



FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 757641 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

IV 24213

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 W i e n

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz abgeändert wird;
zu Zl. 30.507/52-V/1/86

Die Prokuratur beehrt sich, ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz geändert wird, vorzulegen. Dem Präsidium des Nationalrates wurden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zugeleitet.

Zu Punkt 1. (§ 1 Abs 1):

Nach dem Inhalt der Erläuterungen ist eine Ausweitung des Begriffes "Mitglied" nicht beabsichtigt. Nach dem Wortlaut des Entwurfes ("insbesondere") handelt es sich auch bei der nunmehr erheblich erweiterten Auflistung der Kategorien von Mitgliedern nur um eine demonstrative Aufzählung, zumal eine taxative Aufzählung - schon um neue Entwicklungen im Theaterwesen nicht zu behindern - wohl untunlich wäre. Gerade die neu angeführten Kategorien "Bühnenbildner" und "Kostümbildner" werden aber in der Praxis häufig durch Werkvertrag beschäftigt, sodaß sich durch ihre Aufzählung als "Mitglieder" Auslegungsprobleme ergeben könnten. Die Prokuratur hält es für zweckmäßiger, eine demonstrative Aufzählung einzelner Gruppen von "Mitgliedern" überhaupt zu unterlassen, da die im Gesetz auch bisher schon enthaltene allgemeine Definition vollkommen ausreichend erscheint.

Überaus bedenklich erscheint das vorgesehene Abgehen vom bisher normierten Kriterium der "hauptsächlichen Inanspruchnahme der Erwerbstätigkeit" und das Abstellen auf ein rein zeitliches Moment. Es würde damit ganzen Kategorien von Schauspielern (nebenberuflich insbes. an Kleinbühnen Tätige, gegen Auftrittshonorar engagierten Künstler) die Qualifikation als "Mitglied" entzogen, wobei nicht klargestellt erscheint, wie derartige Beschäftigungsverhältnisse in Zukunft rechtlich zu qualifizieren wären. Dies würde wohl auch steuerliche Konsequenzen haben, da die steuerliche Behandlung auf Qualifikation des Beschäftigungsverhältnisses als Bühnendienstvertrag abstellt.

Zufolge Art. III BGBI.Nr. 418/1975 bleibt fürjournalistische und programmgestaltende Dienstnehmer eines Medienunternehmens § 1 Abs. 1 des AngG in der Fassung von der Novelle BGBI.Nr. 481/1975 ("....soferne das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers hauptsächlich in Anspruch nimmt.") weiter in Geltung. Es erscheint nicht sachgerecht und den Besonderheiten des Bühnenbetriebes nicht Rechnung tragend, kreativ tätige Künstler nicht den ebenfalls kreativ tätigen Dienstnehmer eines Medienunternehmens, sondern den kaufmännische Dienste leistenden Angestellten gleichzustellen.

Zu Punkt 2. (§ 1 Abs. 3 und 4):

Es sollte nicht übersehen werden, daß die beabsichtigte engere Umgrenzung der vom Mitglied zu leistenden Dienste in Verbindung mit dem Recht auf Rollenverweigerung und dem Recht auf angemessene Beschäftigung zu einer beträchtlichen Einschränkung der Dispositionsfreiheit oder aber zu einer beträchtlichen finanziellen Mehrbelastung (Engagierung von Künstlern für jedes Fach) insbes. kleinerer Bühnen führen muß. Bei Anführung des "Kunsthochschulfaches" ungeachtet dieser Bedenken, könnte der übergeordnete Begriff der "Kunstgattung" wohl eliminiert werden.

Zu Punkt 5. (§ 6):

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung waren Bemessungsgrundlage für Ansprüche bei Dienstverhinderung (§ 11, Abs. 1), Urlaubsentschädigung (§ 18 Abs. 3) und Ersatz für Unterbleiben der

2. Blatt

angemessenen Beschäftigung (§ 21 Abs. 2) sowie für bestimmte kollektivvertragliche Regelungen, die festen Bezüge, somit Gehalt und gewährleistetes Mindestmaß des Spielgeldes. Diese Bemessungsgrundlage wird nunmehr durch den neu definierten Begriff des Entgelts ersetzt, der auch alle anderen Entgeltsbestandteile und Entgeltformen umfaßt. Dies bedeutet für die Theaterunternehmer ohne Zweifel beträchtliche finanzielle Mehrbelastungen, auf die - auch soweit sie den Bund betreffen - im Allgemeinen Teil der Erläuterungen nicht hingewiesen wird.

Da in der vorgesehenen Definition des "Entgelts" lediglich auf diejenigen Bestandteile hingewiesen wird, die auch bisher im wesentlichen vom Begriff der "festen Bezüge" umfaßt waren, empfiehlt sich wohl hier zur Klarstellung eine demonstrative Aufzählung aller in Betracht kommenden Entgeltsbestandteiles bzw. Entgeltformen.

Zu Punkt 6. (§ 11):

Was die Verweisung auf Bestimmungen anderer Gesetze betrifft, ist generell anzumerken, daß aus dem Entwurf nicht ersichtlich ist, ob an statische oder dynamische Verweisung gedacht ist. Hinsichtlich der Zitierung des § 8 Abs. 1 AngG ist jedenfalls zu berücksichtigen, daß der zweite Satz dieser Gesetzesbestimmung zum Stammgesetz eingeschoben wurde, sodaß nach allgemeinen Interpretationsregeln hier eher an statische Verweisung zu denken wäre. Es sollte daher in geltender Fassung zitiert werden, wenn nicht "jeweils" geltende Fassung vermeint ist, oder aber sollte in den Erläuterungen zur Art der Verweisung Stellung genommen werden.

Die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Absicht, wonach Entgeltfortzahlung nicht gebührt, wenn das Dienstverhältnis zwar begonnen, das Mitglied aber den Dienst nicht angetreten hat, ist nach Ansicht der Prokuratur dem Wortlaut des Entwurfes nicht zu entnehmen. § 11 Abs 1 umfaßt seinem Wortlaut nach im Gegenteil gerade auch den Fall der "erstmaligen Beschäftigung" (= "Antritt des Dienstes") nach Beginn des Dienstverhältnisses. Es kann aber zweifellos nicht beabsichtigt sein, dem Mitglied Anspruch auf Entgeltfort-

zahlung für Zeiträume zu gewähren, für die es (mangels Antritt des Dienstes bzw. erstmaliger Beschäftigung) noch gar keinen Anspruch auf Entgelt hat.

Durch die in § 11 Abs. 1 vorgesehene Regelung erscheint die Bestimmung des § 39 Abs. 3 1. Satz (Punkt 24) entbehrlich.

Die Anführung auch von "Arbeitsunfall oder Berufskrankheit" weicht - entgegen der sonst angestrebten Vereinheitlichung von Formulierungen - von der Textierung des § 8 Abs. 1 AngG ab und erscheint auch nicht erforderlich, da etwa die Formulierung "Krankheit oder Unfall" alle denkbaren Ursachen einer Dienstverhinderung umfassen würde.

Während nach § 11 Abs. 4 des Entwurfes die Vorlage der Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder (irgendeines) "Arztes" ausreicht, ist nach der geltenden Gesetzeslage die Vorlage einer Bestätigung des "Theaterarztes oder eines Krankenkassen-Amts- oder Gemeindearztes" vorgesehen. Auch nach § 8 Abs. 8 AngG ist die Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder "eines Amts- oder Gemeindearztes" erforderlich. Eine Begründung für diese unterschiedliche Regelung kann auch den Erläuterungen nicht entnommen werden.

Zu Punkt 8. (§ 14 Abs. 1):

Zunächst ist unklar, was unter "bühnenmäßigem Werk", ein Ausdruck, der sich im Gesetz ansonsten nicht findet, zu verstehen sein soll.

Die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Einschränkung, wonach Wäsche und wohl auch Alltags- bzw. Straßenkleidung (bisher nicht beizustellen) nur dann kostenlos beizustellen sind, sofern "spezielle Wäschestücke zur Aufführung erforderlich sind", ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen. Da "Wäsche" wohl bei jeder Aufführung "erforderlich" (so der Gesetzestext) ist, könnte in jedem Fall die kostenlose Bestellung gefordert werden.

3. Blatt

Zu Punkt 9. (§ 15):

Abs. 2, in dem weder abweichende Gewohnheiten noch Regelungen vorbehalten sind, widerspricht wohl zwingenden bundesgesetzlichen Regelungen (§ 7 GG).

Zu Punkt 11. (§ 18):

Was die Zitierung der Bestimmungen des UrlaubsG. betrifft, darf auf die Ausführungen zur Problematik der statischen oder dynamischen Verweisungen hingewiesen werden.

Da § 18 Abs. 1 SchSpG auf Kalendertage, § 5 Abs. 1 UrlaubsG aber auf Werktage abstellt, werden sich bei Durchführung der Regelung des Abs. 3 zweifellos Auslegungsschwierigkeiten ergeben.

Zu Punkt 12 (§ 20 Abs. 1 und 2.):

Auch hier scheint eine Klarstellung, ob statische oder (wie zu empfehlen ist) dynamische Verweisung gemeint ist, nötig.

Es erscheint wohl ausreichend, eine Verpflichtung des Mitgliedes zur Probeleistung nur auf "besondere, unabwendbare Umstände" abzustellen, da diese Umstände auch bei Fehlen der Zustimmung des Betriebsrates nicht abwendbar werden, daher - auch bei Fehlen der Zustimmung - ex definitione die Abhaltung einer Probe erzwingen.

Aus den Erläuterungen zu Abs. 2 kann entnommen werden, daß der Anspruch auf einen probe- und spielfreien Tag pro Woche nicht zwingend sein soll, vielmehr ein Ausgleich im Kalendermonat erfolgen muß. Dies ist im Gesetzeswortlaut nicht eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Zu Punkt 13. (§ 21):

Das nunmehr (im Gegensatz zur bisherigen Regelung) als gerichtlich durchsetzbar erklärte Recht des Mitgliedes auf angemessene Beschäftigung muß in Verbindung mit der grundsätzlich ange-

strebten Gestaltung des Bühnendienstvertrages auf unbestimmte Zeit und der Einschränkung der Dienstleistung auf das Kunstfach zu einer sehr beträchtlichen Beschränkung der Dispositionsmöglichkeiten des Theaterunternehmers insbes. im Hinblick auf die Spielplangestaltung führen. Die Auswirkungen wären wohl darin zu erblicken, daß Spielpläne nicht mehr nach künstlerischen, oder kulturellen Gesichtspunkten, nach Interessen und Wünschen des Publikums und dgl. mehr, sondern nach den Fächern der engagierten und zu beschäftigenden Mitglieder (ähnlich den Lehrplänen an Schulen) zu erstellen wären.

Abgesehen davon erscheint der Prokuratur die im Entwurf vorgesehene gerichtliche Durchsetzbarkeit der Verpflichtung auf angemessene Beschäftigung auch nicht praktikabel. Ein Gerichtsurteil, das bloß einen Anspruch auf "angemessene Beschäftigung" feststellt, wäre wegen Unbestimmtheit ohne Zweifel nicht exequierbar. Das Mitglied müßte daher bereits im Titelprozeß konkret die Beschäftigung mit einer bestimmten Tätigkeit (Rolle) in einer bestimmten Aufführung fordern. Auch ein solcher konkreter Titel wird aber schon aus Zeitgründen (Absetzung der Aufführung vor rechtskräftiger Beendigung des Gerichtsverfahrens) in den meisten Fällen nicht durchsetzbar sein und daher wieder nur - wie nach der geltenden Rechtslage - zur Ersatzleistung in Geld führen. Wie sollen über dies die unbestreitbar berechtigten Ansprüche desjenigen Mitgliedes, dessen Umbesetzung durch Gerichtsurteil erzwungen wird, geschützt und gewahrt werden? Ob eine derartige "Spielplangestaltung durch Gerichtsurteile" wünschenswert erscheint, muß die Prokuratur der Willensbildung des Gesetzgebers überlassen.

4. Blatt

Zu Punkt 17. (§ 24 Abs. 3):

Der Inhalt der vorgesehenen Regelung bedeutet keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, sofern das Mitglied die Gegenstände auch "in der letzten Aufführung des betreffenden Stückes in der Spielzeit" benötigt. Ist dies aber nicht der Fall (z.B. im Falle der Umbesetzung einer Rolle während der Spielzeit) besteht wohl keine sachliche Begründung für die Verlängerung der Haftung des Theaterunternehmers.

Zu Punkt 21. (§§ 29 und 30):

Die nach den Erläuterungen angestrebte und durch die Bestimmungen des § 30 Abs. 4 des Entwurfes gewährleistete Umgestaltung des Bühnendienstverhältnisses in ein im Zweifel unbefristetes Dienstverhältnis muß in ihren praktischen Auswirkungen wohl zu vermehrten kurzfristigen Engagements führen, da wohl anzunehmen ist, daß die Theaterunternehmer den Auswirkungen der Kombination unbefristetes Dienstverhältnis, Dienstleistung nur im künstlerischen Fach, verbunden mit dem Recht auf Rollenverweigerung einerseits und dem gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf angemessene Beschäftigung andererseits nach Möglichkeit auszuweichen trachten werden. Diese Vermehrung kurzfristiger Engagements, verbunden mit häufigen Wechsel der Ensembles dürfte aber weder im Interesse der Mitglieder, noch im Interesse des Publikums liegen.

Zu Punkt 26. (§ 42):

Auch hier sollte klargestellt werden, ob es sich um statische oder dynamische Verweisungen handelt.

Zu Punkt 34. (§ 49):

Im Hinblick auf die doch weitgehenden und tiefgreifenden Besonderheiten, die das Bühnendienstverhältnis von sonstigen arbeitsrechtlichen Verträgen unterscheiden, sollte wohl besser die Anführung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes als subsidiäre Rechtsquelle beibehalten werden.

Wien, 10. April 1986

Im Auftrage:

Dr. Kremser